

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903
4 (1857)**

8 (24.2.1857)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-507837](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-507837)

Stadtrath.

Sitzung vom 20. Febr. 1857. Der Stadtrath hatte beschlossen, die städtische Infanterie-Caserne für 42,000 R an den Staat zu verkaufen, das Staatsministerium jedoch hatte diese Forderung zu hoch befunden und namentlich auch hervorgehoben, daß dieselbe zum Theil auf einer Schätzung beruhe, deren Grundlage sie nicht als richtig und den früheren Verabredungen gemäß anerkennen könne. Darauf hin hat der Stadtrath eine neue Schätzung vornehmen lassen, wonach das Haupt- und Nebengebäude in der Weise geschätzt wurden: daß das auf die Erbauung der Gebäude wirklich verwandte Capital zum Grunde gelegt, eine wahrscheinliche Dauer der Gebäude bei guter Unterhaltung angenommen und berechnet wird, wie viel die Gebäude seit dem jetzt etwa 36jährigen Bestehen derselben durch Abnutzung an Werth verloren haben. Die Schätzer haben die wahrscheinliche Dauer auf 200 Jahr, die jährliche Abnutzung also auf etwa $\frac{1}{2}$ % angenommen; sie berechnen ferner das wirklich verwandte Baucapital zu 43,200 Thlr. Gold, sonach ergiebt sich als jetziger Werth 35,424 Thlr. G. Als Werth der Gebäude hatte man in der früheren Schätzung 38,750 Thlr. Gold erhalten, also jetzt 3326 Thlr. G. weniger. Der Stadtrath beschließt, seine Forderung um diese Differenz herabzusetzen. — Die Rechnung über die Pflasterung des Donnerschweerer Weges wird dem Stadtrathsmitgliede Revisor Schwenke zur Durchsicht übergeben. — Seit Ostern 1853 besteht in der Stadt an Stelle der früheren Armenschule eine Volksschule, welche zugleich dem hiesigen Schullehrerseminar als Übungsschule dient. Für diesen letzteren Zweck ist eine sog. getheilte Schule aus zwei Classen bestehend und eine ungetheilte Schule, in einer Classe Kinder jeden Alters befassend, eingerichtet. Die nächste Aufsicht über die Schule führt der städtische Schulvorstand, welchem der Seminardirector als stimmführendes Mitglied hinsichtlich dieser Schule hinzutritt. Die unmittelbare Beaufsichtigung des Unterrichts wird durch den Seminar-Director geführt und seinen Weisungen haben die Lehrer Folge zu leisten. Die Zahl der Stunden, in welchen den Seminaristen der Zutritt in die Schule zu Uebungen verstattet ist, darf den vierten Theil sämmtlicher Lehrstunden nicht übersteigen. Die Anstellung der Lehrer erfolgt auf den Vorschlag des Schulvorstandes und nach Anhörung des Seminardirectors durch den Magistrat unter Zustimmung des Oberschulcollegiums. Die Lehrerinnen der Handarbeitschulen werden vom Magistrat angestellt. Die Gehalte der Lehrer und Lehrerinnen werden vom Stadtrath mit landesherrlicher Genehmigung festgesetzt. Wegen der Mitbenutzung der Schule zu Seminarzwecken, wird zu den Kosten derselben ein jährlicher

Beitrag von 700 Thlr. Cour. aus der Landescasse geleistet. Diese und einige andere Bestimmungen sind vertragsmäßig zwischen der Stadt und dem damaligen Consistorium festgesetzt und ist beiderseits eine jährige Kündigung vorbehalten. Das Oberschulcollegium findet es indessen für zweckmäßig, namentlich auch im Interesse der betreffenden jetzt nur provisorisch angestellten Lehrer, statt dieses kündbaren Vertrages ein dauerndes Verhältniß dieser Volksschule zur Seminar-Ubungsschule eintreten zu lassen. Der Stadtrath hält jedoch im Einverständniß mit dem Magistrat ein derartiges dauerndes nicht lösbares Verhältniß nicht für rathsam. — Einem Schulwärter wird eine Theuerungszulage von 15 Thlr. bewilligt. — Wie bereits früher mitgetheilt, hat die Cammer behufs eines neuen Schulbaues auf dem Waffenplatz die Ueberlassung desjenigen Theiles der Pfortnereigründe, welche durch eine gerade Durchführung der Neuenstraße von der Kurwik in die Wallstraße resp. zu dieser Durchführung selbst erfordert werden zugesagt. Dabei behielt sie sich vor, den verbleibenden Rest der Gründe zu Privat Zwecken auszugeben und stellte die Bedingung, daß die Stadt das Verbleiben des auf städtischen Gründen erbauten Pfortnerrei-Nebengebäudes bis zur Vollendung des neuen Gefangenhauses gestatte. Es war früher die Annahme dieser Vorbehalte nicht constatirt worden, was denn nunmehr geschieht. — Die von einem Stadtrathsmitgliede durchgesehene Rechnung der Gewerbeschul-Casse vom 1. Mai 1855 bis 30. April 1856 wird ohne weitere Bemerkung zurückgegeben. Es wird beschlossen, diese und die sonstigen kleineren das städtische Gemeinwesen betreffende Rechnungen dem Stadtrathsmitgliede Revisor Schwencke zur regelmäßigen Monitur zu übergeben. — Die evangelischen städtischen Schulen werden bekanntlich aus der Stadtcasse unterhalten. Die Bewohner des äußeren Dammes und einige vom mittleren Damm, welche nunmehr zu den städtischen Lasten beitragen, gehören jedoch noch der Schulacht Osternburg an und müssen dahin Schulanlagen bezahlen. Sie beantragen, daß die bereits bezahlten Osternburger Schulanlagen ihnen aus der Stadtcasse ersetzt, die künftig auszuschreibenden direct von der Stadt bezahlt werden. Der Stadtrath beschließt, daß ihnen nur dann ein Ersatz zu Theil werden könne, wenn das bisherige Verhältniß, wonach die Abgaben für die städtischen Schulen aus der Gemeindecasse (Abtheilung Stadt) bestritten werden, fortbestehe. Andernfalls würden die jetzt für Schulzwecke bereits verwandten Summen der Stadt von der evangelischen Schulacht zu ersetzen seien. — Die Servicecassen-Rechnung vom 6. Mai 1855 bis 30. April 1856 ist vom Revisor Schwencke monirt und sind erhebliche Monita nicht aufgestellt. Die Rechnung wird für festgestellt erklärt. — Zur Veräußerung verschiedener alter Materialien

und Mobilien erteilt der Stadtrath die erforderliche Genehmigung. — Die Photogenbeleuchtung ist nun endlich ausverunden, kostet aber 20 Thlr. mehr als früher veranschlagt. Der Stadtrath bewilligt diesen Mehrbetrag nach.

Gemeinderath.

Sitzung vom 20. Februar. Auch die Armentaxatoren sind, wenngleich nicht vollzählig, anwesend, da es sich vorzugsweise um Berathung der Grundsätze für Umlegung der Armenbeiträge handelt.

Nach Art. 77 müssen die Entwürfe der Beschlüsse des Gemeinderaths über wichtigere Angelegenheiten ihrem Inhalte nach öffentlich bekannt gemacht und an den vom Gemeinderath zu bestimmenden Orten offen gelegt werden, damit die stimmberechtigten Gemeindeglieder ihre Ansichten darüber einem vom Gemeinderath dazu Beauftragten zu Protocoll geben können. Der Gemeinderath beschließt ein für alle Mal, die Auslegung solle geschehen drei Wochen lang auf dem Rathhause und beauftragt mit Protocollirung der Anträge und Bemerkungen der Gemeindeglieder den zeitigen Registrator.

Es wird zur Berathung der Grundsätze für Umlegung der Armenbeiträge übergegangen. Den einzelnen Mitgliedern sind Abdrücke des Entwurfs mit einigen vorgeschickten Bemerkungen aus Nr. 3 des Gemeindeblattes mitgetheilt. Die vorausgeschickten Bemerkungen, die übrigens lediglich von der Redaction des Blattes ausgehen, erwähnen, die mit Entwerfung der Grundsätze beauftragte Commission habe es für zweckmäßig gehalten, sich auf das Allernothwendigste zu beschränken und habe vorausgesetzt, daß von der Armencommission demnächst eine besondere Instruction für die Taxatoren werde erlassen werden, in welcher sämmtliche in der Gemeindeordnung, der Anlage II. derselben und den entworfenen speciellen Bestimmungen enthaltene Vorschriften zusammengestellt und mit den nöthigen Fingerzeigen verbunden würden. Diese Bemerkung giebt zu einer längeren Debatte über das Recht der Armencommission, eine Instruction zu erlassen, Gelegenheit, in Folge deren der Gemeinderath beschließt: da die Einleitung Veranlassung zu der Annahme gegeben habe, daß außer den vorgelegten Grundsätzen für die Umlegung der Armenbeiträge noch weitere Grundsätze in Form einer Instruction für die Taxatoren aufgestellt werden sollten, den Antrag an den Stadtmagistrat zu richten, die demnächst von der Armencommission zu erlassende Instruction, falls dieselbe irgend materiell Neues enthalten solle, dem Gemeinderath zur Genehmigung mitzutheilen. Zum §. 1 der Anlage II. hatte

die Commission folgenden Zusatz vorgeschlagen: „Steuerfrei sind 1. diejenigen Personen deren Einkommen unter 50 Thlr. Cour. beträgt; 2. Dienstboten, Handwerksgefelln und Lehrlinge, welche bei Anderen in Kost und Lohn stehen, für das Einkommen, welches sie aus ihrem Dienstboten-, Gefellen- oder Lehrlingsverhältnisse ziehen.“ Der Gemeinderath beschließt statt 50 Thlr. zu sagen 100 Thlr. Das Bedenken, daß bei der einmal vorliegenden Reizung der Taxatoren, das niedrigere Einkommen noch geringer als wirklich richtig anzuschlagen, durch diesen Beschluß zu viel doch wirklich noch steuerfähige Personen ausgeschlossen würden, wurde damit zurückgewiesen, daß eben eine genauere Schätzung künftig stattfinden müsse und nach den jetzigen Grundsätzen, die alles Vermögen und Einkommen zu erfassen suchten und sogar das Mobiliar heranzögen, auch wohl stattfinden werde. Ferner wird zu „Handwerksgefelln“ hinzugefügt „nicht hier ansässige,“ so daß also jetzt alle hier ansässigen Gefellen und die nicht ansässigen, welche nicht bei anderen in Kost und Lohn stehen, zur Steuer herangezogen werden sollen. Im Uebrigen werden die Vorschläge der Commission zum §. 1 angenommen. Zu §. 2 der Anlage II. hat die Commission vorgeschlagen den Zusatz: „Fünftirtes Einkommen (Einkommen aus Vermögen §. 5. 6) soll doppelt so hoch besteuert werden als nicht fünftirtes Einkommen (§. 7. 8.) also wie 2 zu 1.“ Der Vorschlag wird angenommen. Zu §. 5 a. „Zum Vermögen sollen namentlich gerechnet werden a. liegende Gründe (Grundstücke, Gebäude und Hölzungen)“ wird der Commissionsantrag in folgender etwas geänderter Fassung angenommen: „Als durchschnittlicher Ertrag ist der Feuerwerth anzusehen, d. h. die Summen wozu das Grundstück (diejenigen Grundstücke, welche in einer einheitlichen Bewirthschaftung stehen) als Ganzes nach den gängigen Mittelpreisen verheuert werden kann, jedoch unter Kürzung der Staats- und Communalabgaben, der sonstigen Lasten und der Reparaturkosten. Der etwaige Mehrertrag bei eigener Benutzung ist als nicht fundirtes Einkommen zu besteuern. Ueber Gebäude, welche zu gewerblichen Anlagen dienen, vergl. zu §. 5 c.“ Die weitere Beschlußfassung wurde ausgesetzt.

Entwurf eines Statuts

betreffend

die Trennung des Kleinhandels und des Wirthschaftsgewerbes
in der Stadt Oldenburg.

Art. 1.

Der Kleinhandel und das Wirthschaftsgewerbe (Regierungs-

bekanntmachung vom 2. Febr. 1846 §. 1.)*) sollen in der Stadt Oldenburg weder in einer Person, noch in einem Locale vereinigt betrieben werden.

Art. 2.

Wer gegenwärtig einen Kleinhandel und Wirthschaft zusammen betreibt, hat vor dem 1. Januar 1858 dem Stadtmagistrat schriftlich anzuzeigen, welches von beiden Gewerben er aufgeben will. Erfolgt diese Anzeige nicht, so erlischt die Concession zum Wirthschaftsbetriebe mit dem Ablauf jener Frist.

Art. 3.

Die auf einer Realberechtigung beruhende Befugniß zu vereinigteter Betreibung des Kleinhandels und der Wirthschaft wird durch dieses Statut nicht geändert.

A l l e r l e i.

2) Ausgewandert sind im Jahre 1856 aus der Stadtgemeinde Oldenburg, 6 ledige Personen männlichen und 1 weiblichen Geschlechts, ferner 1 Familie von 2 Personen; darunter 1 nach Hamburg, 1 nach Bremen, 2 nach Hannover, 1 nach Preußen, 1 nach Batavia, 3 nach Nordamerika. Ein Ausgewandelter hatte pl. m. 7000 R Vermögen, 3 sind aus Armenmitteln unterstützt. — Aufgenommen sind 19 Personen, darunter 1 weiblichen Geschlechts, 11 Militärpersonen, 2 Kaufleute, 4 Handwerker, 1 Mechanikus, 1 andere, zusammen mit pl. m. 11000 R nachgewiesenem Vermögen. Grundbesitzer sind unter denselben nicht. — Ausgewandert sind im Jahre 1855: 20, 1854: 15, 1853: 10 Personen. Aufgenommen sind 1855: 14, 1854: 58, 1853: 10 Personen.

*) Der §. 1. der erwähnten Regierungsbekanntmachung lautet: „Das Gewerbe der Gast- oder Krugwirthschaft besteht in der Beherbergung und Bewirthung von Gästen, sowie in dem Verkaufe und in der Verabreichung von Getränken bei Gläsern, Flaschen, Krügen, Kannen und andern kleineren Mäßen, desgleichen von zubereiteten Speisen, im Hause oder außerhalb Hauses; — Dasjenige der Schenkwirthschaft im Vorsetzen von Getränken überhaupt, oder einzelnen bestimmten Getränken (z. B. Kaffe, Wein, Bier) bei Tassen, Gläsern, Flaschen, Krügen, Kannen und andern kleineren Mäßen an die im Schenkhause sich findenden Gäste.“

Verantwortlicher Redacteur: E. Strackerjan.

Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.